



GEMEINDE HELLIKON

GEMEINDEORDNUNG der Einwohnergemeinde Hellikon

Die Einwohnergemeinde Hellikon erlässt gestützt auf die Paragraphen 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (Stand 01.01.2019) folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;
3. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
4. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Gemeindeversammlung durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Der Gemeinderat bestimmt ein amtliches Publikationsorgan.

IV. Zuständigkeiten

1. Im speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:
 - a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen;
 - b) Versicherungsabschlüsse, sowie Miet- und Pachtverträge über Gemeindeliegenschaften fallen in die Kompetenz des Gemeinderates;

- c) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden Grundbucheintragungen und Löschungen;
 - d) Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen etc.;
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr abzuschliessen, soweit es sich um Grundstückteile handelt, die weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können (Strassen- und Grenzkorrekturen, bessere Arrondierungen von Grundstücken usw.).
3. Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 01. Januar 2007, sind somit aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Thomas Rohrer

Der Gemeindeschreiber:

Edoardo Carrico

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 04. Juni 2021.

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am Tag, Monat. Jahr.

- 8. Nov. 2021